

**Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren.**

Satzung vom 12.10.2001; in Kraft getreten am 01.11.2001

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Eschweiler folgende Unterkünfte:
  - Grachtstraße 14 - 24
  - Grachtstraße 25
  - Preyerstraße 28/30 (Übergangsheim)
  - Severinstraße 12/14
- (2) Der Gebäudeteil mit der Hausnummer 30 des Übergangsheimes Preyerstraße 28/30 dient hierbei zur vorübergehenden Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Landesaufnahmegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAufG) (Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer).
- (3) Die Unterkünfte und das Übergangsheim sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte und das Übergangsheim unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jede Einrichtung eine Benutzungsordnung, die Art und Umfang der Benutzung regelt.

**§ 3**

**Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft bzw. das Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Wohnung ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung zu beachten,

2. den Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Eschweiler Folge zu leisten.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder ablehnt,
  3. durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die anderen Weisungen den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern stört,
  4. nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.
- (4) Der Benutzer hat die Unterkunft bzw. das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird und/oder
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen beauftragten Bediensteten der Stadt Eschweiler.

**§ 4**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt für die Benutzung ihrer Unterkünfte und des Übergangsheimes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in eine Unterkunft bzw. in das Übergangsheim eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen werden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet an dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel (1/30) der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung in eine andere Wohnung ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der in Quadratmetern berechneten Grundfläche der zugewiesenen Räume sowie den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen (Wohnfläche) berechnet. Die ermittelte Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die Benutzungsgebühren je Quadratmeter betragen:
- \$ für die Wohnungen der Unterkunft **Grachtstraße 14-24**
    - **netto 8,05 DM** , entsprechend **4,12 €** zuzüglich
    - einer Vorauszahlung auf Betriebskosten von **6,00 DM**, entsprechend **3,07 €**
  
  - \$ für die zur Unterbringung von **Aussiedlern** im Übergangsheim **Preyerstraße 28/30** vorgehaltenen Räume
    - **brutto 9,50 DM**, entsprechend **4,86 €**
  
  - \$ für die Unterkünfte **Grachtstraße 25** und **Severinstraße 12/14** sowie den nicht für Aussiedler benötigten Teil des Übergangsheimes **Preyerstraße 28/30**
    - **netto 13,00 DM**, entsprechend **6,65 €**, **zuzüglich** einer **Betriebskostenpauschale** von **8,00 DM**, entsprechend **4,09 €** somit **insgesamt 21,00 DM**, entsprechend **10,74 €**
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser) zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach den tatsächlichen Verbräuchen nicht möglich oder unpraktikabel, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:
- < Heizung **1,96 DM** , entsprechend **1,00 €** je qm Wohnfläche,
  - < Wasser **13,00 DM** , entsprechend **6,65 €** pro Person,
  - < Strom **30,00 DM**, entsprechend **15,34 €** pro Person.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

## § 6 Inkrafttreten

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.